

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten –
Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG)**

**Bundesteilhabegesetz für gehörlose und hochgradig hör-
behinderte Menschen**

Stand: 20.06.2015

Vorwort:

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten hat am 13.11. 2014 eine Stellungnahme zum Thema „**Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld**“ vorgelegt und am 19.11.2014 in die Arbeitsgruppe beim BMAS zur Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes eingebracht. Nach Abschluss des Beteiligungsprozesses zum Teilhabegesetz wurde deutlich, dass der Bedarf und die damit einhergehenden Leistungen für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen bisher nicht den Stellenwert erfahren haben, um eine Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen.

Daher hat die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten nun eine Weiterentwicklung der Stellungnahme vom 13.11.2014 erarbeitet. Das nun vorliegende Positionspapier verdeutlicht, welche besonderen Bedürfnisse gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben haben. Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten bittet darum, die aktuelle Stellungnahme für die zukünftige Erarbeitung von Eckpunkten zum Gesetzgebungsverfahren zu verwenden.

Kommunikationsmodell von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben

Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen streben nach einer selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gesellschaft. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besagt, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, allen Menschen mit Behinderung den Einsatz von persönlicher Assistenz, insbesondere zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zu ermöglichen sowie Maßnahmen einzuleiten, die eine Isolation und Ausgrenzung von der Gemeinschaft verhindern sollen (vgl. § 53 Abs. 3 SGB XII). Des Weiteren besagt Artikel 29, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Tatsächlich stellt die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten fest, dass viele hörbehinderte Menschen, vor allem gehörlose sowie hochgradig hörbehinderte Menschen, in der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben erheblich eingeschränkt sind.

Gesetzliche Verankerung vs. reale Bedürfnisse

Was Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 57 SGB IX) zur Förderung der Verständigung von hörbehinderten Menschen mit der Umwelt betreffen, ist den Staatsorganen die Problematik bekannt. Der überwiegende Teil der hörbehinderten Menschen bleibt aufgrund der Einkommens- und Vermögensanrechnung von der Finanzierung durch die Eingliederungshilfe aufgrund der Regelungen in §§ 82 ff. SGB XII und § 90 SGB XII ausgegrenzt. Da es hierbei in mehreren Lebensbereichen um die Verständigung mit der Umwelt (§ 55, 56, 57, 58 SGB IX) geht, handelt es sich bei den Kommunikationshilfen für hörbehinderte Menschen um trägerübergreifende Sozialleistungen.

Dies sind Sozialleistungen, die nach § 17 Abs. 2 SGB I nicht in den Anwendungsbereich der Finanzierung von Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers fallen. Darunter verstehen wir die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe, für die es bisher keine Regelungen gibt. Da sich der Zuständigkeitsbereich des § 57 SGB IX schwerpunktmäßig auf den Sozialhilfeträger und den Träger der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt, wird gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Antragsstellern bei Beantragung der oben genannten Leistungen immer das Einkommen und Vermögen nach dem Grundsatz des SGB XII angerechnet.

Dieses Anrechnungsprinzip verletzt den Grundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und des Art. 28 der UN-BRK (vgl. Gutachten zur Begründung der einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention der Humboldt-Universität zu Berlin, Working Paper Nr. 4 / 2013). Unter diesen Umständen fordern wir gemeinsam mit dem Deutschen Behindertenrat und anderen Wohlfahrts- und Behindertenverbänden die Staatsorgane auf, Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unabhängig von der Einkommens- und Vermögensanrechnung zu gestalten.

Des Weiteren ist eine Gleichbehandlung von gehörlosen/ ertaubten und blinden Menschen im Sinne des § 35 Bundesversorgungsgesetzes (Pflegezulage) und des § 72 SGB XII (Blindenhilfe) und der Pflegegesetze der jeweiligen Länder (Blindengeld bzw. Taubblindengeld) nicht gegeben.

Für die Bedarfsermittlung ist notwendig, dass die unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten jedes einzelnen gehörlosen/ hochgradig hörbehinderten Menschen explizit beschrieben werden. So kann eine gewisse Standardisierung der wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens erreicht werden. Folgende Beeinträchtigungen und Behinderungen auf der Basis einer ICF-Bewertung nach WHO

(soziale Funktionen, Aktivitäten und Teilhabe) werden zur Ermittlung der Werte herangezogen:

Die ICF befasst sich mit Aspekten der funktionalen Gesundheit. Danach gilt eine Person als funktional gesund, wenn – vor ihrem gesamten Lebenshintergrund – 1. ihre körperlichen Funktionen (einschließlich des geistigen und seelischen Bereichs) und ihre Körperstrukturen allgemein anerkannten (statistischen) Normen entsprechen (Konzept der Körperfunktionen und -strukturen), 2. sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten), und 3. sie ihr Dasein in allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Teilhabe an Lebensbereichen). Das wird in der Tabelle 3: Bedeutung einer Behinderung nach ICF der WHO dargelegt.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSGE 72, 285 = SozR 3-3870 § 4 Nr. 6 S 35) gehört Kommunikation zu den gewöhnlich und regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens jedes Menschen, jedenfalls bis zum Ende einer ersten Berufsausbildung. Hierin liegt ein Widerspruch zur UN-BRK, denn die Kommunikation der gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen endet ja nicht mit der Berufsausbildung, sondern findet weiterhin in allen Formen und Ausgestaltungen statt.

§ 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) weist darauf hin, dass die Bundesregierung die Benachteiligung von behinderten Menschen beseitigen und verhindern will sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen möchte. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen – auch denen für die Verständigung mit der Umwelt nach § 57 SGB IX in Anbetracht des gebotenen Gleichheitsprinzips der UN-BRK, wenn möglich unabhängig von der Einkommens- und Vermögensprüfung.

Bedarf von gehörlosen und hochgradigen hörbehinderten Menschen

Für die Darstellung und Ermittlung des vorhandenen Mehrbedarfs zeigen in der Anlage zwei Tabellen den gewöhnlichen und regelmäßigen Bedarf gehörloser und hochgradig hörbehinderter Menschen in einzelnen Bereichen des alltäglichen Lebens (Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, soziales Gemeinschaftsleben, kulturelles und staatsbürgerliches Leben) in zwei unterschiedlichen Bereichen:

- Personenzentrierter, behinderungsbedingter Mehrbedarf (Tabelle 1)
- Kommunikationsorientierter Mehrbedarf (Tabelle 2)

Tabelle 1:

Personenzentrierter, behinderungsbedingter Mehrbedarf durch Gehörlosigkeit und hochgradige Hörbehinderung

Die Aufwendungen zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Nachteile und Mehraufwendungen aufgrund der Defizite in Zusammenhang mit der Gehörlosigkeit und hochgradiger Hörbehinderung als Aspekt der funktionalen Gesundheit sind in Tabelle 1 auf folgende Lebensbereiche wie Telekommunikation, lebensbegleitende Maßnahmen (elektromedial), Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens und technische Hilfsmittel, materielle und technische Hilfen für das gesellschaftliche Leben, Mobilität und Wohnen aufgeteilt.

Tabelle 2:

Kommunikationsorientierter Bedarf gehörloser und hochgradig hörbehinderter Menschen

Kommunikation dient dem Austausch von Informationen. Mit Informationen werden Wissen, Erkenntnisse, Erfahrungen und Meinungen miteinander ausgetauscht und vermittelt. Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen können die gesprochene Sprache nicht ganz verstehen und sich häufig nicht korrekt artikulieren. Für die Verständigung mit ihrer Umwelt benötigen gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen in den meisten Fällen die Hilfe anderer. Dafür müssen gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen entsprechende Verständigungshilfen wie Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher und andere kommunikationsunterstützende Assistenzleistungen in Anspruch nehmen, um sich in ihrer sozialen, kulturellen, öffentlichen und staatsbürgerlichen Umwelt gleichberechtigt und barrierefrei zurechtfinden zu können. In der Tabelle 2 finden Sie wiederkehrende, individuelle kommunikationsorientierte Lebensbereiche wie Bildung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Teilhabe am kulturellen Leben. Die bisherige Eingliederungshilfe bedeutet für die gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen einen hohen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand und Kommunikationsbarrieren im Vorfeld des Verwaltungsaktes (vgl. Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. Mai 2014: Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes).

Grundlegende Forderung zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. befürwortet einen Nachteilsausgleich für wiederkehrende, behinderungsbedingte Bedarfe in Form eines Bundesteilhabegeldes zugunsten Menschen mit Behinderung.

Die derzeitigen Bestimmungen auf Landesebene für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen müssen durch ein Bundesgeld für Teilhabe angemessen, bundeseinheitlich und ohne Verschlechterungen geregelt werden.

Getrennt von der personenzentrierten Geldleistung sollte gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen eine individuelle Fachleistung in Form eines Kommunikationshilfebedarfs als Regelleistung für die zwischenmenschliche Face-to-Face-Verständigung zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zur Verfügung gestellt werden.

Unser Vorschlag bezüglich eines Regelleistungsmodells lehnt sich an die vorhandenen Leistungsmodelle für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen anderer europäischer Länder an (z.B. Finnland, Schweden, Spanien, Ungarn usw.).

Die Beantragung des Regelleistungsmodells soll durch einen formlosen Antrag erfolgen, welcher von gehörlosen und hochgradig hörbehinderten Menschen bei Ermittlung ohne Nachweis von Einkommen und Vermögen beim übergeordneten Rehaträger gestellt wird.

Angesichts eines partizipativen Bedarfsermittlungsverfahrens sowie der personenzentrierten Leistungsgestaltung ist verbesserte Beratung für die Betroffenen unabdingbar, um ihre Beteiligung auf Augenhöhe zu gewährleisten. Der Rechtsanspruch auf umfassende Beratung muss auch die unabhängige Beratung durch qualifizierte, selbst von Hörschädigung betroffene Menschen im Sinne eines professionellen Peer Counseling einschließen.

Abgrenzung von vorhandenen Sozialleistungen

Sozialleistungen wie zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX) und zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) sind – wenn auch recht bürokratisch und kompliziert – verwaltungstechnisch bereits geregelt durch § 17 Abs. 2 SGB I (Gebärdensprache) in Verbindung mit dem § 19 Abs. 1 SGB X (Amtssprache) und sollten weiterhin beibehalten werden. Das betrifft auch Leistungen, die dazu dienen, den Bedarf an Kommunikation im Verwaltungsverfahren auf Länder- oder kommunaler Ebene bei Behördengängen zu decken. Diese sollen erhalten bleiben bzw. sollen durch die Landesgleichstellungsgesetze oder andere Landesverordnungen rechtlich gestärkt werden.

Wunsch und Wahlrecht

Für gehörlose und andere hörbehinderte Menschen sollte das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) gestärkt werden, insbesondere die Wahl von Kommunikationsmitteln zum Beispiel bei der Wahl von geeigneten Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscherdienstleistern. Eine Aushebelung auf Grundlage der Wirtschaftlichkeit, insbesondere das Abschließen von Verträgen zwischen Rehaträgern und Dienstleistern (§ 75 SGB XII), darf nicht erfolgen und somit das Wunsch- und Wahlrecht gehörloser und hochgradig hörbehinderter Menschen verhindern.

Menschen mit Hörbehinderung haben das Recht **zur Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben.**

Anlagen

Tabelle 1

Personenzentrierter, behinderungsbedingter Mehrbedarf durch Gehörlosigkeit

Tabelle 2

Kommunikationsorientierter Bedarf gehörloser und hochgradig hörbehinderter Menschen

Tabelle 3

Bedeutung einer Behinderung nach ICF der WHO